Werkvertrag

|  |
| --- |
| Dieser Werkvertrag wird zwischen |
|  |
|  |
| als Auftraggeber (AG) und |
|  |
|  |
| als Auftragnehmer (AN) abgeschlossen. |

# Auftragsgegenstand

Gegenstand dieses Werkvertrages ist die Übertragung der Leistungen für die

**[ ]  Planung**

**[ ]  Bauaufsicht**

**[ ]  Planungskoordination**

**[ ]  Baustellenkoordination**

# Bauvorhaben

|  |
| --- |
|  |

sowie die Regelung der gegenseitigen Rechte und Pflichten.

|  |
| --- |
|  |

# 1. Vertragsgrundlagen

**Allgemeine Vertragsbedingungen dieses Werkvertrages sind:**

1. Die Technischen Richtlinien, die Vergaberichtlinien sowie die Förderungsrichtlinien gemäß Umweltförderungsgesetz i.d.g.F.
2. Vereinbarung zwischen Bund und Land zum UFG 1993 vom Dezember 1994

c) Die LSW 2000 – Landesdurchführungsbestimmungen für die Siedlungswasser-wirtschaft des Landes Steiermark

d) Förderungsrichtlinien des Landes i.d.g.F. sowie Förderungsverträge zwischen Land und Förderungsnehmer

e) Die Honorarordnung Bauwesen (GOB) der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten i.d.g.F. oder die Honorarordnung der Baumeister (HOB) bzw. Honorarordnung für technische Büros mit dem jeweiligen allgemeinen Teil in der jeweils gültigen Fassung, wobei als förderungsfähige Obergrenze die Honorarordnung Bauwesen (GOB) der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten i.d.g.F. anzusehen ist.

f) Die einschlägigen Bestimmungen des ABGB

**Besondere Vertragsbedingungen dieses Werkvertrages sind:**

[ ]  Leistungsbild für die Planung (Anhang A)

[ ]  Leistungsbild für die Bauaufsicht (Anhang B)

[ ]  Leistungsbild für die Planungs- und Baustellenkoordination (Anhang C)

[ ]  Zusammenstellung der Vorleistungen, Nebenkosten und Zusatzleistungen (Anhang D)

[ ]  Leistungsbild Variantenuntersuchung (Anhang E)

[ ]  Gelbe Linie (Anhang F)

[ ]  Statut Schlichtungsstelle (Anhang G)

[ ]  Beilagen

|  |
| --- |
|  |
|  |

# 2. Leistungen des AN

* 1. **Planungsleistungen**

**Leistungsbild siehe Anhang A**

Die einzelnen Planungsleistungen beinhalten grundsätzlich:

## 2.1.1 Vorentwurf (Planungsphase)(Teilleistungszahl 0,10)

Grundlagenermittlung (Klärung der Aufgabenstellung), Gegenüberstellung von Lösungsmöglichkeiten, grundsätzlicher Lösungsvorschlag samt Erläuterungsbericht und überschlägiger Kostenschätzung nach Erfahrungswerten, Überprüfung der Wirtschaftlichkeit (Durchführbarkeit), überschlägige Ermittlung der Betriebskosten und Aufzeigen der Finanzierungsmöglichkeiten im Einvernehmen mit dem AG und den zuständigen Landesstellen. In jenen Fällen, in denen eine verwertbare Variantenuntersuchung gemäß UFG 1993 (siehe Anhang E bzw. GAP – Gemeindeabwasserplan) vorliegt, entfällt diese Teilleistung.

## Entwurf (Planungsphase)(Teilleistungszahl 0,20)

Weitere Bearbeitung auf der Grundlage des mit dem AG abgestimmten und von diesem freigegebenen Vorentwurfes, Vorverhandlungen sowie Erhebungen bei den zuständigen Behörden, Ämtern und Dienststellen. Dieser Entwurf ist so durchzuarbeiten, dass er ohne wesentliche Änderungen als Grundlage für weitere Teilleistungen, insbesondere für die Einreichung, dienen kann.

## 2.1.3 Einreichung (Planungsphase)(Teilleistungszahl 0,05)

Erstellung der zur Erlangung einer behördlichen Bewilligung erforderlichen Pläne und Schriftstücke, die Führung der erforderlichen Verhandlungen mit den zuständigen Behörden und Ämtern einschließlich der Erstellung aller Unterlagen (ausgenommen die Leistungen gemäß dem Leistungsbild „Gelbe Linie", Anhang F) für einen Förderungsantrag des AG.

|  |
| --- |
|       |

## 2.1.4 Details (Planungsphase)(Teilleistungszahl 0,10)

Durcharbeitung bzw. Festlegung von Details, soweit dies für die weitere Planungsfolge erforderlich ist.

## 2.1.5 Technische und kaufmännische Oberleitung und Koordinierung der Planungsphase(Teilleistungszahl 0,05)

Verhandlungen mit den Behörden und Ämtern und sonstigen mit Planung und Bauausführung im Zusammenhang stehenden Dritten; Beratung und Vertretung des AG in technischer Hinsicht – Erstellen der Terminpläne für den Bauablauf; Mitwirkung am Ermittlungsverfahren.

## 2.1.6 Erforderliche Vorleistungen, Nebenkosten und Zusatzleistungen in der Planungsphase(siehe Anhang D)

Zur Erfüllung der vollständigen Planungsleistungen in der Ausführungsphase werden überdies die in der Folge angegebenen Zusatzleistungen in Rechnung gestellt:

### a) Vorleistungen (vom Planer auszufüllen)

|  |
| --- |
|  |

### b) Zusatzleistungen (vom Planer auszufüllen)

|  |
| --- |
|       |

### c) Nebenkosten (vom Planer auszufüllen)

|  |
| --- |
|  |

Mit dem Auftrag sind alle Planungsleistungen, soweit vorhersehbar, abgedeckt. Sonstige erforderliche Zusatzleistungen siehe Anhang D.

## 2.1.7 Ausschreibungsunterlagen (Ausschreibungsphase)(Teilleistungszahl 0,15)

Erstellung der Leistungsverzeichnisse und der Massenberechnung samt allen technischen und terminlichen Vorschreibungen und den hiezu notwendigen Vertragsbedingungen nach Abklärung aller offenen Fragen anlässlich eines Vorgespräches mit dem AG gemäß den Grundlagen für Werkverträge für Planung und Beaufsichtigung siedlungswasserwirtschaftlicher Bauten und gemäß LSW in der jeweils gültigen Fassung.

Entsprechend den Förderungsrichtlinien ist in Abhängigkeit von der Art und Größenordnung des Bauvorhabens die Standardleistungsbeschreibung Siedlungswasserbau (LB-SW) anzuwenden.

|  |
| --- |
|       |

## 2.1.8 Ausführungsunterlagen (Ausschreibungsphase)(Teilleistungszahl 0,25)

Baureife Durcharbeitung von Plänen mit allen für die Ausführung erforderlichen Angaben und Festlegungen. Verrechnung nach tatsächlichen Herstellungskosten des Bauabschnittes.

## Technische und kaufmännische Oberleitung u. Koordinierung der Bauausführungsphase (Anteil 30 %) (Ausschreibungsphase)(Teilleistungszahl Bauausführungsphase 0,03)

 Verhandlungen mit den Behörden und Ämtern und sonstigen mit der Ausführungsplanung und Bauausführung im Zusammenhang stehenden Dritten,

 Beratung und Vertretung des AG in technischer Hinsicht,

 Erstellen der Terminpläne für den Bauablauf,

 Durchführung der Ausschreibungen, Prüfung der Angebote und Nachtragsangebote, Ermittlung des Bestbieters, Vergabevorschlag, Ausarbeitung der Vertragsentwürfe.

## 2.1.10 Vorleistungen, Nebenkosten und Zusatzleistungen in der Ausschreibungsphase(siehe Anhang D)

Zur Erfüllung der vollständigen Planungsleistungen in der Ausschreibungsphase werden überdies die in der Folge angegebenen Zusatzleistungen in Rechnung gestellt:

### a) Vorleistungen (vom Auftragnehmer auszufüllen)

|  |
| --- |
|       |

### b) Zusatzleistungen (vom Auftragnehmer auszufüllen)

|  |
| --- |
|  |

### c) Nebenkosten (vom Auftragnehmer auszufüllen)

|  |
| --- |
|  |

Sonstige erforderliche Zusatzleistungen siehe Anhang D.

Mit diesem Auftrag ist die vollständige Planungsleistung in der Ausschreibungsphase abgedeckt und abgeschlossen.

Der Planer erklärt ausdrücklich, im Rahmen seiner Tätigkeit die jeweils gültigen Richtlinien und Vorschreibungen der Förderungsgeber anzuwenden und allfällige Abweichungen zu begründen.

**2.2 Bauaufsicht**

Die Leistungen der Bauaufsicht umfassen

**2.2.1** die technische und die kaufmännische Bauaufsicht nach dem Leistungsbild Anhang B, Punkt 1. – 10.

**2.2.2** die anteilige Oberleitung der Ausführungsphase gem. Punkt 11. des Leistungsbildes Anhang B – Honorierung mit Teilleistungszahl 0,07 der Planung

**2.2.3** die Endabrechnung und Mitwirkung bei der technischen und wasserrechtlichen Teilkollaudierung und Kollaudierung gem. Punkt 12. des Leistungsbildes Anhang B – Honorierung mit Teilleistungszahl 0,14 – 0,08 der Planung in Abhängigkeit der Baukostengrundlage entsprechend § 20 (5) der HOB-I.

**2.2.4** Weiters fallen zur Erfüllung der vollständigen Leistungen folgende erforderliche Zusatzleistungen und Nebenkosten an:

### a) Zusatzleistungen

|  |
| --- |
|       |

### b) Nebenkosten

|  |
| --- |
|       |

Der AN verpflichtet sich, mindestens      Baustellenkontrollen wöchentlich während der aktiven Bauzeit durchzuführen. **Baubesprechungen sind regelmäßig abzuhalten**.

**2.3 Planungs- und Baustellenkoordination**

**2.3.1 Leistungsumfang**

Die Leistung umfasst die Durchführung der nach dem Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (BauKG) erforderlichen Tätigkeiten für

[ ]  die Planungskoordination gemäß § 4 BauKG und

[ ]  die Baustellenkoordination gemäß § 5 BauKG inkl. der Erstellung der Vorankündigung gemäß § 6 BauKG

entsprechend dem Leistungsbild für die Planungs- und Baustellenkoordination (Anhang C).

## 2.3.2 Wechselseitige Unterstützung

Im Sinne einer gesetzeskonformen Umsetzung des BauKG sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

2.3.2.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu berücksichtigen, den Auftragnehmer bei Erfüllung seiner Pflichten nach dem BauKG zu unterstützen, die vom Auftragnehmer vorgeschlagenen Maßnahmen zu ergreifen und Anordnungen zu treffen sowie die Unterlage für spätere Arbeiten am Bauwerk zu berücksichtigen und diese Unterlage für die Dauer des Bestandes des Bauwerkes in geeigneter Weise aufzubewahren.

2.3.2.2 Ist der Auftragnehmer zum Planungskoordinator bestellt, ist der Auftraggeber verpflichtet, gegenüber den mit der Planung sonst Beauftragten und gegenüber dem Projektleiter die Erfüllung der Koordinationsmaßnahmen, insbesondere die Pflicht der Genannten zur Information des Planungskoordinators zur Beachtung seiner Anordnungen, vertraglich sicherzustellen. Der Planungskoordinator wird ermächtigt und bevollmächtigt, im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers den mit der Planung Beauftragten jene Anordnungen zu erteilen, die zur Umsetzung der Grundsätze der Gefahrenverhütung, zur Berücksichtigung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes und der Unterlage für spätere Arbeiten erforderlich sind.

2.3.2.3 Ist der Auftragnehmer zum Baustellenkoordinator bestellt, so ist der Auftraggeber verpflichtet, mit den ausführenden Unternehmen ein unmittelbares Weisungsrecht des Baustellenkoordinators gegenüber den Arbeitnehmern der Unternehmen und gegenüber diesen selbst in den Belangen der Gefahrenverhütung und, soweit dies zur Erfüllung der Verpflichtung gemäß § 5 Absatz 4 BauKG erforderlich ist, vertraglich sicherzustellen.

2.3.2.4 Sollte der Planungskoordinator nicht gleichzeitig Baustellenkoordinator sein, so ist seitens des Auftraggebers in den jeweiligen Verträgen dafür Sorge zu tragen, dass im Falle einer zeitlichen Überschneidung der Tätigkeit der Koordinatoren Änderungen am Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan sowie an der Unterlage für spätere Arbeiten bzw. diesbezügliche Entscheidungen und Vorkehrungen nur im Einvernehmen zwischen Planungs- und Baustellenkoordinator erfolgen dürfen.

2.3.2.5 Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass der Auftragnehmer aufgrund des Gesetzes das Recht, bei Gefahr im Verzug die Pflicht hat, sich an das Arbeitsinspektorat zu wenden.

# 3. Honorare (in €)

## Allgemeines

**3.1.1** Die für die Berechnung des Honorares maßgebende Honorarordnung bzw. Gebührenordnung wird dem AG bei Bedarf in einer Ausfertigung übergeben.

**3.1.2** Wenn die tatsächlichen honorarpflichtigen Kosten noch nicht bekannt sind, werden die geschätzten und angegebenen Nettobaukosten zu Grunde gelegt.

 Für die vorläufige Honorarermittlung werden höchstens die für den Förderungsantrag ermittelten Kostenberechnungen zu Grunde gelegt.

 Die endgültige Honorarermittlung erfolgt nach den tatsächlichen Herstellungskosten **des Bauabschnittes**. Für die **Ausschreibungsunterlagen** erfolgt die Verrechnung nach der Abrechnungssumme, maximal jedoch nach der Angebotssumme, bei Einschränkung des Bauumfanges nach der Angebotssumme der jeweiligen Ausschreibung. Für die technische und kaufmännische Bauaufsicht gemäß Punkt II.1. erfolgt die endgültige Honorarermittlung nach den mittleren jährlichen Nettobaukosten der einzelnen Baulose.

 Während der Baudurchführung eingetretene Erhöhungen der Herstellungskosten durch Regiearbeiten und durch Nachtrags- oder Zusatzleistungen werden nur dann für die Honorarermittlung berücksichtigt, wenn der AN nachweist, dass diese Erhöhungen außerhalb seines Einflussbereiches liegen oder unvorhersehbar und für die ordnungsgemäße Herstellung erforderlich waren oder vom Auftraggeber angeordnet wurden.

**3.1.3 Änderung der Verrechnungsgrundlage**

 Generelle Änderungen der Verrechnungsgrundlagen (Zeitgrundgebühr, Kilometergeld etc.) sind dem AG unverzüglich bekannt zu geben und haben auf Verlangen des AG zu einer neuerlichen Schätzung der damit zusammenhängenden Kosten zu führen.

* + 1. **Projektsänderungen**, die sich auf Grund von Vorschreibungen im Zuge von Bewilligungsverfahren als notwendig erweisen, werden kostenlos durchgeführt, soferne die Änderungen auf einen vom AN zu vertretenden Fehler zurückzuführen sind.
		2. Unterbleibt die **Ausführung des Werkes** zur Gänze oder teilweise, oder wird die Feststellung der Herstellungskosten durch andere Umstände unmöglich, so erfolgt die Ermittlung des Honorares nach den geschätzten bzw. berechneten Herstellungskosten.

**3.1.6 Umsatzsteuer**

 Die Umsatzsteuer für Honorar, Vorleistungen, Zusatzleistungen und Nebenkosten wird im gesetzlichen Ausmaß (derzeit 20 %) zusätzlich in Rechnung gestellt.

**3.1.7 Zahlungsbedingungen**

 Der AN hat nach Maßgabe der von ihm erbrachten Teilleistungen Ansprüche auf Abschlagszahlungen bzw. auf Ersatz der angefallenen Nebenkosten und der Kosten für allfällige Vorleistungen und Zusatzleistungen einschließlich der gesetzlichen USt. Die Abrechnung der Honorare, Zusatzleistungen und der Nebenkosten erfolgt nach Leistungsfortschritt bzw. nach Bedarf, jedoch maximal eine Teilrechnung pro Monat.

 Zahlungsfrist:       Tage netto       Skonto/Nachlass:

 Die Schlussrechnung ist innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der von der örtlichen Bauaufsicht überprüften Nettobaukostensumme dem AG vorzulegen. Über die von der örtlichen Bauaufsicht erbrachten Leistungen ist die Schlussrechnung dem AG nach Bekanntgabe des überprüften Gesamtpreises (Nettobaukostensumme unter Berücksichtigung von Nachlässen etc.) vorzulegen.

 Werden Zahlungen nicht fristgerecht geleistet, so ist das Guthaben vom Ende der Zahlungsfrist an, sofern nichts anderes vereinbart, mit einem Zinssatz von 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank zu verzinsen.

## 3.2 Vorgesehener Planungsumfang (falls abschätzbar)

Abwasseranlagen:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|       | Kläranlage Ausbaugröße ca. |       | EW |
|       | m Schmutzwasserkanal (Sammler) |
|       | m Schmutzwasserkanal (Ortsnetz) |
|       | Stk. Pumpwerke |
|       | Stk. Hausanschlüsse |
|       | Sonstige Anlagenteile (Mischwasserkanal, Regenbecken) |
|       |

Wasserversorgungsanlagen:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|       | Quellfassungen, Schüttung ca. |       | l/s |
|       | Brunnen, Ergiebigkeit ca. |       | l/s |
|       | Hochbehälter/Tiefbehälter ca. |       | m³ Fassungs- |
| vermögen |
|       | Aufbereitungsanlage |
|       | Stk. Pumpwerke |
|       | m Transportleitungen DN |       |
|       | m Ortsnetzleitungen DN |       |
|       | Stk. Hausanschlüsse |
|       | Sonstige Bauwerke |
|       |

## 3.3 Honorare Planung

**Die Honorare laut beiliegender detaillierter Honorarermittlung betragen:**

|  |  |
| --- | --- |
| Projekt Planungsphase |       |
| Projekt Ausschreibungsphase |       |
| Vorleistungen geschätzt |       |
| Zusatzleistungen geschätzt |       |
| Nebenkosten geschätzt |       |

Sofern geschätzte Kosten für Zusatzleistungen, Vorleistungen und Nebenkosten um mehr als 10 % überschritten werden, ist die Verrechenbarkeit nur im Einvernehmen mit dem AG möglich.

## 3.4 Honorare Bauaufsicht

**Die Honorare laut beiliegender detaillierter Honorarermittlung betragen:**

|  |  |
| --- | --- |
| Honorar Bauaufsicht |       |
| Vorleistungen geschätzt |       |
| Nebenkosten geschätzt |       |
| Zusatzleistungen geschätzt |       |

Sofern geschätzte Kosten für Zusatzleistungen, Vorleistungen und Nebenkosten um mehr als 10 % überschritten werden, ist die Verrechenbarkeit nur im Einvernehmen mit dem AG möglich.

## 3.5 Honorare Planungs- und Baustellenkoordination

**Die Honorare laut beiliegender detaillierter Honorarermittlung betragen:**

|  |  |
| --- | --- |
| Honorar Planungskoordination |       |
| Honorar Baustellenkoordination |       |
| Nebenkosten Planungskoordination geschätzt |       |
| Nebenkosten Baustellenkoordination geschätzt |       |

Sofern geschätzte Nebenkosten um mehr als 10 % überschritten werden, ist die Verrechenbarkeit nur im Einvernehmen mit dem AG möglich.

## 4. Termine

Die Leistungen des AN sind so zeitgerecht zu erbringen, dass die mit dem AG vereinbarten Termine eingehalten werden können. Der AN hat für vom AG zu treffende Entscheidungen oder durchzuführende Arbeiten diesem angemessene Fristen einzuräumen bzw. ihn auf allfällige Terminverzögerungen hinzuweisen. Die Leistungen der örtlichen Bauaufsicht werden so zeitgerecht erbracht, dass die mit den ausführenden Unternehmungen vereinbarten Termine eingehalten werden können.

**Für die Erbringung bzw. Fertigstellung folgender Teilleistungen werden folgende Termine vereinbart:**

|  |
| --- |
|  |

Voraussetzung ist, dass dem AN alle von dritter Seite zu erbringenden Leistungen und Unterlagen zeitgerecht zur Verfügung gestellt werden.

Wesentliche Abweichungen vom Bauzeitplan sind dem AG unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Allfällige Änderungen bedürfen der Zustimmung des AG.

Die Aufzeichnungen über den Umfang der Leistungen sind so zu führen, dass eine nachträgliche zeitliche Zuordnung der einzelnen Leistungen möglich ist.

Im Falle des Terminverzuges ist jeder Vertragsteil berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist unter gleichzeitiger Androhung des Rücktrittes vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt bedarf der Schriftform.

# 5. Zusammenarbeit zwischen AG und AN – Treuhandfunktion und Vertretung

**5.1** AG und AN werden einander laufend über wesentliche, das Vertragsverhältnis und dessen Erfüllung betreffende Vorfälle unterrichten. Der AG wird notwendige Entscheidungen kurzfristig treffen und diese dem AN mitteilen. Der AN hat für vom AG zu treffende Entscheidungen oder durchzuführende Arbeiten diesem angemessene Fristen einzuräumen bzw. ihn auf allfällige Terminverzögerungen hinzuweisen.

Der AN übernimmt die Erbringung der vereinbarten Leistung als Treuhänder des AG im beschriebenen Umfang. Er ist verpflichtet, die Gesetze und die für seinen Wirkungskreis gültigen Vorschriften einzuhalten, die Pflichten seines Berufes gewissenhaft zu erfüllen, die ihm anvertrauten Angelegenheiten nach bestem Wissen und Gewissen zu besorgen und seine Verschwiegenheitspflicht streng zu beachten.

In seiner Verpflichtung, die Interessen des AG gewissenhaft wahrzunehmen, wird der AN in Bezug auf die vereinbarten Leistungen weder Provisionen noch sonstige Vorteile von Dritten annehmen. Dem AN ist es grundsätzlich untersagt, im Zusammenhang mit der Projektierung und der örtlichen Bauaufsicht Leistungen für die jeweiligen Firmen zu erbringen, die mit der Ausführung beauftragt bzw. zur Anbotlegung eingeladen wurden. Geringfügige Leistungen, wie Mitarbeit bei der Bestandsplanerstellung und dergleichen, bedürfen der Zustimmung des AG.

**5.2** Der AN hat den AG hinsichtlich aller ihm übertragenen Leistungen zu beraten. Soweit es die Aufgabe erfordert, ist er berechtigt und verpflichtet, die Rechte des AG, soweit sie dieser nicht vertritt, wahrzunehmen. Er vertritt den AG im Rahmen der übertragenen Leistungen mit der vorbeschriebenen Einschränkung gegenüber Behörden, Ämtern, Sonderfachleuten, Unternehmungen und allen Dritten, welche für das Bauvorhaben Leistungen zu erbringen haben.

**5.3** Im Einzelfall kann die Vertretungsbefugnis näher festgelegt werden.

# 6. Gewährleistung

Der AN haftet für die Richtigkeit seiner Pläne, Berechnungen, Leistungsverzeichnisse (Massenberechnungen), sonstigen Ausfertigungen und Anordnungen sowie dafür, dass diese den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den jeweils gültigen und zutreffenden technischen Richtlinien entsprechen; er haftet ferner für die Einhaltung der Termine bei seinen Leistungen, soweit Terminüberschreitungen von ihm zu vertreten sind.

Der AN haftet für alle im Werkvertrag angeführten und beauftragten Leistungen sowie für alle Schäden, die dem AG aus nachgewiesenen Fehlern und Unterlassungen in Durchführung des gegenständlichen Auftrages erwachsen.

# 7. Haftpflichtversicherung

Zur Sicherstellung der Gewährleistung durch den AN ist eine Haftpflichtversicherung bis zu einer Deckungssumme von

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  € |       | je Schadensfall |
| **(mindestens**  508.709 €) |

abgeschlossen, die für die gegenständlichen Leistungen einen Versicherungsschutz für Schadensfälle für Personen und sonstige Schäden gewährt.

|  |  |
| --- | --- |
| **Versicherungsanstalt:** |  |
| **Polizzen-Nr.:** |  |
| **Der derzeitige Versicherungsvertrag gilt bis:** |  |

Der AN ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige an den AG verpflichtet, wenn und soweit eine Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht.

# 8. Unterbrechung der Leistung

Falls vom AG eine Unterbrechung der Arbeiten angeordnet wird, ruhen die Leistungen des AN, ohne dass diesem hieraus ein Anspruch auf eine Sondervergütung zusteht.

Dauert eine solche Unterbrechung länger als drei Monate und erfolgt kein Rücktritt vom Vertrag, kann der AN die Vergütung der von ihm bis zur Unterbrechung vertragsmäßig erbrachten Teilleistungen verlangen. Das Honorar ist hierauf auf Grund der gemäß Punkt 3.1.5 dieses Werkvertrages ermittelten Kostenberechnungen zu ermitteln, sofern die genauen tatsächlichen Herstellungskosten nicht bekannt sind. Außerdem kann der AN gegen Nachweis auch jene Kosten verrechnen, welche bereits für die noch nicht zur Gänze erbrachten Teilleistungen erwachsen sind.

# 9. Vertragsstrafen (Pönale)

Der Anspruch entsteht, sobald der AN in Verzug gerät und nicht nachweisen kann, dass er den Verzug nicht zu vertreten hat. Der Nachweis eines Schadens ist nicht erforderlich.

Das Mäßigungsrecht gem. ABGB ist ausgeschlossen.

Die Vertragsstrafe beträgt für jeden Kalendertag der Überschreitung der unter Punkt 4.3 genannten Termine

|  |  |
| --- | --- |
|  € |       |

höchstens jedoch 5 % der Schlussrechnungssumme einschließlich Umsatzsteuer.

# 10. Zusätzliche Leistungen und Vergabe von Leistungen an Dritte

**10.1** Ist eine vom AG geforderte Leistung nach Meinung des AN in dessen vertraglichen Verpflichtungen nicht enthalten, so hat er dies unverzüglich dem AG schriftlich anzuzeigen und noch vor Erbringung der Leistung die Vereinbarung einer besonderen Vergütung zu begehren. Es sind folgende Leistungsteile durch Dritte (Sonderfachleute etc.) zu erbringen:

|  |
| --- |
|       |

**10.2** Werden wesentliche Teile der Leistungen nach diesem Werkvertrag von Dritten erbracht, ist hiefür vor Leistungserbringung die ausdrückliche Zustimmung des AG einzuholen.

**10.3** Die zur Errichtung des Bauwerks erforderlichen Arbeiten und Leistungen an Dritte werden ausschließlich durch den AG vergeben, sofern dieser nicht einzelne Vergaben an andere delegiert.

# 11. Änderungen des Bauumfanges, der Baukosten und der Bauzeit

Bei erkennbaren wesentlichen Änderungen des Bauumfanges, der Baukosten und der Bauzeit ist im Einvernehmen mit dem AG vorzugehen, wobei die gesetzlichen Bestimmungen besonders zu beachten sind.

Zusätzliche Leistungen in Zusammenhang mit Projektsänderungen, die nachträglich durch den AG angeordnet werden, sind nach dem tatsächlichen Sach- und Zeitaufwand gesondert zu vergüten.

# 12. Veröffentlichungen und Urheberrecht

Der AN darf das vertragsgegenständliche Werk nur mit schriftlicher Zustimmung des AG veröffentlichen.

Der AN hat das Urheberrecht an seinem Werk. Der Schutz erfasst alle Pläne, Schriftstücke usw. als Festlegung des Werkes und schließt insbesondere deren unbefugte Bearbeitung und Ausführung sowie den Nachbau ein. Das Urheberrecht verbleibt dem AN auch nach Zahlung der Honorare.

# 13. Vergebührungen

Alle erforderlichen Vergebührungen für Einreichungen und Ansuchen einschließlich der Verwaltungsabgaben gehen zu Lasten des AG. **Auf die Abgabenbefreiung gemäß § 15 Umweltförderungsgesetz** wird hingewiesen und wird diese für den gegenständlichen Vertrag geltend gemacht.

# 14. Planüberlassung

Der AG hat gegen Vergütung über sein Verlangen Anspruch auf Überlassung von zusätzlichen Vervielfältigungen aller ausgeführten Pläne und Schriftstücke.

# 15. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Schlichtungsstelle

**15.1** Als Erfüllungsort gilt der Sitz des AG.

 Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Vertragsteile die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes des Erfüllungsortes.

**15.2** Beide Vertragsteile erklären sich bereit, alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten vor Einbringung einer zivilgerichtlichen Klage der „Schlichtungsstelle Siedlungswasserbau“ gemäß dem Statut der Schlichtungsstelle (Anhang G) zur Schlichtung vorzulegen.

# 16. Änderung und Rücktritt vom Vertrag

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

 AG und AN können nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Gründe, die den einwandfreien Ablauf der Plandurchführung beeinträchtigen oder hemmen könnten, ihren Rücktritt vom Vertrag erklären.

**Zum Rücktritt vom Vertrag berechtigen insbesondere:**

 Leistungsverzug eines Vertragsteiles nach Setzung einer angemessenen Nachfrist.

 Wenn über das Vermögen des AN der Konkurs eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung des Konkurses mangels Kostendeckung abgewiesen wird.

 Wenn über das Vermögen des AN das Ausgleichsverfahren eröffnet wird, sofern aus der weiteren Aufrechterhaltung des Vertrages für den AG wesentliche Nachteile zu erwarten sind.

 Wenn auf Seiten des AN Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen.

 Wenn die Befugnis des AN erlischt.

Der Rücktritt vom Vertrag ist schriftlich zu erklären.

**Im Sinne des ABGB gilt im Falle des Rücktrittes Folgendes:**

Wenn die Umstände, die zum Rücktritt vom Vertrag geführt haben, auf Seiten des AN liegen, kann der AN nur die Vergütung der von ihm bis dahin vertragsgemäß zur Gänze oder teilweise erbrachten Teilleistungen verlangen. Der Anspruch des AG auf Ersatz des durch verschuldete Nichterfüllung verursachten Schadens bleibt hiedurch unberührt.

Wenn die Umstände, die zum Rücktritt vom Vertrag geführt haben, auf Seiten des AG liegen, so gilt § 1168 ABGB.

Davon unberührt bleibt der jedem Vertragspartner gegen den anderen Teil wegen dessen Verschuldens an der vorzeitigen Vertragsauflösung nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zustehende Schadenersatzanspruch.

# 17. Vertragsausfertigung

Dieser Werkvertrag wird in vier Gleichschriften errichtet, von denen zwei der AG und je eine der AN und die Baubezirksleitung erhält.

.......................................................................................................................................... ........................................................................................................................
 vertragsmäßige Fertigung durch den AN vertragsmäßige Fertigung durch den AG

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|       | , am |       |  |       | , am |       |

................................................................................... ..................................... ......................................................................... .................................

### Anhang A

#### **Leistungsbild für die Planung**

**PHASE A: PLANUNG – WASSERRECHTS-FÖRDERUNGSANTRAG**

Ein Projekt gemäß den Teilleistungen a, b, c, d und g1 nach HOB-I, § 9, ist mit mindestens folgenden Beilagen auszustatten:

**1. Übersichtskarte Maßstab 1:25000 oder 1:50000**

Gemeindegrenze, ARA-Standorte bzw. Behälter, Brunnen, Quellen, Verbindungsleitung, maßgebliche Pumpwerke.

Im Projekt behandeltes Entsorgungsgebiet, Anschluss an bestehendes Einzugsgebiet.

**2. Technischer Bericht**

In den technischen Bericht sind neben der Beschreibung der wasserrechtlich relevanten Dinge die technischen Beschreibungen und die erforderlichen Bemessungsgrundlagen und Bemessungsrechnungen aufzunehmen.

**Weiters:**

Kurze Beschreibung der durchgeführten Variantenuntersuchungen sowie der getroffenen Variantenentscheidungen mit Begründung, Aussage über Bodenbeschaffenheit und Grundwasserverhältnisse, bei Kläranlagen und Behältern durch eigene Untersuchungen, Aussagen über erforderliche und durchgeführte weitergehende Untersuchungen, generelle Beschreibung der Mess-, Regel- und Steuerungstechnik sowie der allfällig erforderlichen Störfallvorsorge.

Im Bericht ist zu erklären, dass der Stand der Technik (Technische Richtlinien) eingehalten wurde; Abweichungen sind anzuführen und zu begründen.

**3. Lagepläne, aufbauend auf Katasterplänen**

Mindestens im Katastermaßstab (i.d.R. M 1:1000) mit Darstellung der Leitungstrasse, mit Darstellung der zu bewilligenden Anlagenteile, der im Trassenbereich liegenden sonstigen Einbauten (Kabel, Kanäle, Rohrleitungen), Grundstücksbeanspruchungen, bestehende Anlagenteile, wasserrechtlich bewilligte Anlagen, Rohrdurchmesser, abschnittsweise mit Fließrichtung.

**4. Längenschnitte**

Im Maßstab mindestens zum Lageplan korrespondierend mit Darstellung der Verlegetiefen, der Gefälleverhältnisse, der Querungstiefen bei wesentlichen Einbauten, die Bezeichnung von Punkten und Schächten, Rohrdurchmesser, Durchflussmengen, Durchflussgeschwindigkeit.

Bei Wasserversorgungen: Druckverhältnisse bei unterschiedlichen Betriebsfällen (Drucklinien)

**5. Regeldarstellungen für Sonderbauwerke**

(Absturzschächte, Pumpschächte, Bachquerungen etc.)

**6. Detaildarstellung von Sonderbauwerken**

(Pumpwerke mit Höhenangaben, Bachquerungen mit Höhenangaben, Straßen- und Bahnquerungen mit Höhenangaben)

**7. Kläranlagen und Behälter**

Lagepläne, Schnitte und hydraulischer Längenschnitt im Maßstab größer gleich M 1:200, außerdem die Abmessungen, die Installationsführung soweit, dass die Anlagenfunktion eindeutig ableitbar ist, Schemata der Abwasser-, Schlamm- bzw. Gaslinie als Blockschema.

**8. Grundstücksverzeichnis**

Auflistung der betroffenen Grundstückseigentümer unter Verwendung von Namen, Adresse, Grundstücksnummer, Katastralgemeinde, Strangbezeichnung, Nutzungsart.

**9. Darstellung der Hochwassersituationen**

Im Bedarfsfall ist bei Kläranlagen, Behältern, Brunnen etc. die Hochwasserfreiheit unter Verwendung der hydrologischen Daten des Landes und geeigneter Rechenverfahren nachzuweisen.

10. Im Bedarfsfall sind durchzuführen gemäß Punkt 2 und 3 der Zusammenstellung „Vorleistungen, Nebenkosten und Zusatzleistungen“ (Anhang D)

 **... 2. Abwasserentsorgung**

 Erforderliche hydraulische Abflussuntersuchung und gewässerökologische Immissionsuntersuchungen des Vorfluters

 Abwasseruntersuchungen

 Bestandsaufnahmen bei Umbauten bzw. Erweiterungen (z. B. ARA-Anpassungen) einschließlich ev. Dichtheitsprüfungen und Bauzustandserhebungen

 Funktionsprüfungen von bestehenden Anlagenteilen (Kläranlage, Pumpwerke, Entlastungskanalanlagen, Kanäle ...)

**... 3. Wasserversorgungsanlagen**

 Wasseruntersuchungen

 Schüttungsmessungen

 Mischbarkeitsuntersuchungen

 Schutzgebietsbegutachtungen

 Rohrnetz- und Wasserverlustsanalysen

 Funktionsprüfungen von bestehenden Anlagenteilen (Pumpwerke, Aufbereitungsanlagen, Leitungsnetze ...)

11. Förderungsansuchen gemäß UFG 1993, ausgenommen Fördersatzermittlung sowie LSW-Anhänge

Erstellung einer gegliederten und nachvollziehbaren Massenermittlung samt zugehöriger Kostenberechnung mit Katalog auf der Grundlage von ortsüblichen Preisen.

##### PHASE B: Ausschreibung

Zusätzlich zum Projekt Planungsphase sind gemäß GOB-I, § 9, Teilleistungen e, f, g2 anteilig (30 %) im Detailprojekt enthalten:

**ad 3. Lagepläne**

Soweit detailliert, dass damit eine möglichst genaue Ausschreibung erstellt werden kann und die Bauausführung möglich wird, mindestens im Maßstab 1:1000 mit Darstellung der Hausanschlussleitungen, Bezeichnung der Punkte bzw. Schächte, Durchmesser, Länge der Schachtabstände und Leitungen, Fließrichtungen in den Leitungen.

**ad 4. Längsschnitte und Schnittbilder**

Mit genauer Festlegung der Leitungstrasse im Bereich von Straßen-, Bach- und Bahnquerungen mit allen für die Bauausführung erforderlichen Einbauten, Maßstab 1:1000/100 oder größer.

**ad 7. Für die Bauausführung erforderliche**

Bauwerkspläne, Maßstab 1:50 oder größer mit den für den Bau erforderlichen genauen Abmessungen, Aussparungen, Materialangaben, soweit diese für die Bauausführung erforderlich sind.

**12. Ausschreibungsunterlagen**

Bestehend aus genauen Massenermittlungen, den Vorbemerkungen mit besonderen Ausschreibungs- und Vertragsbestimmungen sowie den Leistungsverzeichnissen.

Entsprechend den Förderungsrichtlinien ist in Abhängigkeit der Art und der Größenordnung des Bauvorhabens die bundeseinheitliche Leistungsbeschreibung für den Siedlungswasserbau (LB-SW) anzuwenden.

**13. Prüfbericht und Bestbieterermittlung**

samt Erstellung des Preisspiegels von in der Regel drei für die Vergabe möglichen Anbietern (siehe LSW 2000 Formblätter und Behelfe).

**Daneben sind weitere Leistungen zu erbringen, die in den oben genannten Leistungen enthalten sind:**

 Alle detaillierten Abstimmungen mit den Einbautenträgern und Verwaltern des öffentlichen Gutes (Wasserbauverwaltung, Straßenverwaltungen, Bahnverwaltungen etc.) samt Aufnahme deren Bedingungen in Pläne und Ausschreibungen

 Durchführung der Angebotsausschreibungen und Teilnahme an Angebotseröffnungen

 Teilnahme an Bauvergaben

 **Prüfung von Nachtragsangeboten hinsichtlich deren grundsätzlicher
Berechtigung**

Anhang B

**Leistungsbild für die Bauaufsicht**

Die Bauaufsicht umfasst die Vertretung der Interessen des AG durch die Überwachung auf vertragsmäßige Herstellung des Werkes. Diese Leistungen gliedern sich wie folgt auf:

**1.** Die Bauaufsicht überprüft die Ausschreibungsunterlagen vor der Freigabe der Ausschreibung hinsichtlich Vollständigkeit und Umfang. Bei Auffälligkeiten ist dies dem Verfasser der Ausschreibung schriftlich mitzuteilen und dieser um Stellungnahme zu ersuchen. **Die volle Verantwortung für die Ausschreibung verbleibt jedoch beim Ausschreibungsverfasser.**

**2.** Überwachung der Herstellung des Werkes auf

 Übereinstimmung mit der Leistungsbeschreibung, Ausführungsplanung und sonstigen projektierten Festlegungen

 Einhaltung der allgemeinen gesetzlichen und besonderen behördlichen Vorschriften (Wasserrechtsbescheid, Auflagen bei Sondernutzungen von Straßen- und Bahngrundstücken sowie öffentlichem Wassergut) und anderweitigen Auflagen seitens der Energieversorgungsunternehmen und allgemeiner Leitungsträger

 Einhaltung der technischen Regeln entsprechend dem Stand der Technik

 Einhaltung der vertraglich vereinbarten Güteanforderungen (Hinweispflicht)

**3.** Örtliche und terminliche Koordinierung aller für das Entstehen des Gesamtwerkes erforderlichen Lieferungen und Leistungen der verschiedenen Professionisten zur Einhaltung des Terminplanes, wobei bei jedweder Nichteinhaltung der Auftraggeber in Kenntnis zu setzen ist.

**4.** Prüfung und Bestätigung der Bautagesberichte sowie Eintragungsverpflichtung sämtlicher vor Ort vorgefundener Vorkommnisse, wie z. B. Bautenzustand oder erforderliche Regiestunden (Datum und Ursache) sowie besondere Vorkommnisse und Übermittlung je einer Durchschrift an den AG (laufend oder nach Abschluss) und Abhaltung von Baubesprechungen inklusive deren Protokollierung nach Erfordernissen.

**5.** Prüfung der Aufmaße vor Ort sowie Überprüfung und Korrektur von Teilrechnungen und der Schlussrechnung innerhalb der festgelegten Fristen und schriftliche Freigabe der auszubezahlenden Beträge inklusive des Korrekturprotokolles. Weiters bestätigt die Bauaufsicht ausdrücklich, im Rahmen ihrer Tätigkeit die jeweils gültigen Richtlinien der Förderungsgeber anzuwenden und einzuhalten. Abweichungen sind gesondert auszuweisen und ausführlich zu begründen.

**6.** Prüfung der projektsgemäß vorgegebenen Neigungsverhältnisse der Sohlgefälle und der wieder hergestellten Befestigungsflächen an der dazugehörigen
Oberfläche. Teilnahme an der Durchführung der Dichtheitsprüfungen und sonstigen Überprüfungen.

**7.** Zeitgerechte Veranlassung und Mitwirkung bei der Erstellung von Rechnungsnachweisen sowie Bestätigung derselben zur Erlangung der Förderungsmittel.

**8.** Durchführung der Vorabnahme nach Beendigung des Werkes, jedoch vor Schlussrechnungskorrektur unter Zugrundelegung der aufliegenden Prüfprotokolle und einer visuellen Begutachtung (Spiegelungen oder Videoaufnahmen von Rohrleitungen).

**9.** Veranlassung und Überwachung der Behebung von festgestellten Mängeln innerhalb der Schlussrechnungsüberprüfungsfrist.

**10.** Vorbereitung und Mitwirkung an der Bauabnahme des Werkes nach erfolgter Schlussrechnungskorrektur sowie die dafür erforderlichen direkten Verhandlungen mit den ausführenden Unternehmungen.

**11.** Anteilige Oberleitung der Ausführungsphase

11.1. Durchführung folgender angeführter Leistungen und Teilnahme als Berater und Vertreter des AG:

 Schlussfeststellung vor Ablauf der Gewährleistungsfrist inklusive der in diesem Zusammenhang durchgeführten örtlichen Begutachtungen

 Verhandlungen mit Behörden

 Überprüfungsverhandlungen der Wasserrechtsbehörde

 Kollaudierung gemäß Vorgaben der Förderungsgeber

* 1. Erstellung aller Terminpläne für den gesamten Bauablauf.
	2. Abklärung sämtlicher auftretender Einzelheiten (Detailfragen) während des Entstehens des Werkes bis zu dessen Schlussabnahme.

11.4. Überprüfung und Korrekturen von eventuell anfallenden Nachtragsanboten auf Basis des Hauptanbotes (Preiszergliederung), wenn diese durch keine Position des Leistungsanbotes abgegolten werden können und Vergabevorschlag dieser Nachtragsleistungen.

 Erwachsen Nachtragsleistungen auf Grund einer mangelhaften Ausschreibung und daraus dem AG Nachteile, so ist dieser davon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

**12.** Endabrechnung und Mitwirkung bei der technischen und wasserrechtlichen Teilkollaudierung und Kollaudierung

12.1. Die Endabrechnungsunterlagen eines Bauabschnittes sind so zeitgerecht dem Auf­traggeber vorzulegen, dass der Auftraggeber innerhalb der vom Bundesmi­nisterium gesetzten Frist um Kollaudierung nach dem UFG ansuchen kann.

12.2. Der Endabrechnung sind die erforderlichen Unterlagen nach den gültigen Tech­nischen Richtlinien anzuschließen. Im Kollaudierungsbericht sind im Sinne der technischen Richtlinien nach dem UFG insbesondere folgende Aussagen zu treffen:

*Rechtliche Grundlagen (Fördervertrag i.d.g.F., Katalog i.d.g.F., Genehmigungs­bescheide, Überprüfungsbescheide);*

*Übereinstimmung mit dem geltenden Katalog (Ausführungskatalog);*

*Angabe der Ausschreibungen und Vergaben unter Anschluss der zugehörigen Prüfberichte, sofern diese nicht bereits bei den zuständigen Abteilungen der Länder aufliegen;*

*Zusammenstellung aller Abnahmeniederschriften und Schlussfeststellungen, Funktionsprüfungen und abschließender Befund über alle Anlagenteile des Bauabschnittes;*

*Kostenvergleich zwischen Angebots- und Abrechnungssummen sowie Begründung bei wesentlichen Abweichungen (****siehe Betreff Endabrechnungsgrundlagen)***.

12.3. Es ist sowohl ein technisches als auch ein wasserrechtliches Kollaudierungs-operat zu erstellen. Das technische Kollaudierungsoperat ist entsprechend den technischen Richtlinien zu gestalten. Das wasserrechtliche Kollaudierungsoperat ist nach den Anforderungen der Wasserrechtsbehörde zu erstellen.

 Alle erforderlichen Unterlagen sind in der Form zu erstellen, dass sie sowohl den Anforderungen für die technische als auch wasserrechtliche Kollaudierung entsprechen. Die Bauaufsicht erklärt ausdrücklich, im Rahmen ihrer Tätigkeit die jeweils gültigen Richtlinien und Vorschreibungen, insbesondere die Förderungsrichtlinien, Vergaberichtlinien und dergleichen, anzuwenden und einzuhalten. Abweichungen sind gesondert auszuweisen und ausführlich zu begründen. Eine solche Erklärung ist rechtsverbindlich gefertigt im Rahmen der Projekts- und Kostenverfolgung jedem Rechnungsnachweis anzuschließen.

Anhang C

Leistungsbild für die Planungs- und
Baustellenkoordination

Die Leistung umfasst die Durchführung der Tätigkeit des Planungs- und Baustellenkoordinators im Sinne des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (BauKG) gemäß BGBl. Nr. 37, Teil I vom 15. Jänner 1999.

**1. Planungskoordinator**

Die Bestellung des Planungskoordinators hat bei Planungsbeginn zu erfolgen.

Der Planungskoordinator koordiniert alle Planungstätigkeiten hinsichtlich Einhaltung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes für die künftige Herstellung und spätere Nutzung und Instandhaltung des Bauvorhabens in der Planungs- und Ausschreibungsphase.

Die Tätigkeit endet mit der Vergabe der Leistungen.

Der Planungskoordinator hat:

1.1 die Umsetzung der allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung gemäß § 7 ASchG bei Entwurf, Ausführungsplanung und Vorbereitung des Bauprojektes zu koordinieren,

1.2 einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan gemäß § 7 BauKG auszuarbeiten,

1.3 darauf zu achten, dass der Bauherr oder der Projektleiter, wenn ein solcher eingesetzt ist, den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan berücksichtigt,

1.4 eine Unterlage für spätere Arbeiten gemäß § 8 BauKG zusammenzustellen,

1.5 darauf zu achten, dass der Bauherr oder der Projektleiter, wenn ein solcher

eingesetzt ist, die Unterlage gemäß § 8 BauKG berücksichtigt.

Dem Planungskoordinator obliegt weiters:

* die Übergabe aller Unterlagen an den mit der Ausschreibung befassten Auftragnehmern zur Einarbeitung aller erforderlichen Maßnahmen in das Leistungsverzeichnis,
* die Übergabe aller Unterlagen an den Baustellenkoordinator sowie dessen Einweisung.

**2. Baustellenkoordinator**

Die Bestellung des Baustellenkoordinators hat spätestens bei Auftragsvergabe der Bauarbeiten zu erfolgen.

Der Baustellenkoordinator hat:

2.1 die Umsetzung der allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung gemäß § 7 ASchG bei der technischen und organisatorischen Planung, bei der Einteilung der Arbeiten, die gleichzeitig oder nacheinander durchgeführt werden, bei der Abschätzung der voraussichtlichen Dauer für die Durchführung dieser Arbeiten sowie bei der Durchführung der Arbeiten zu koordinieren,

2.2 die Umsetzung der für die betreffende Baustelle geltenden Bestimmungen über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit zu koordinieren,

2.3 die Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren zu koordinieren,

2.4 darauf zu achten, dass die Arbeitgeber den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan sowie die allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung gemäß
§ 7 ASchG anwenden, die auf der Baustelle tätigen Selbständigen den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und die allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung gemäß § 7 ASchG anwenden, wenn dies zum Schutz der Arbeitnehmer erforderlich ist,

2.5 die Zusammenarbeit und die Koordination der Tätigkeiten zum Schutz der Arbeitnehmer und zur Verhütung von Unfällen und berufsbedingten Gesundheitsgefährdungen zwischen den Arbeitgebern zu organisieren und dabei auch auf der Baustelle tätige Selbständige einzubeziehen,

2.6 für die gegenseitige Information der Arbeitgeber und der auf der Baustelle tätigen Selbständigen zu sorgen,

2.7 den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und die Unterlage unter Berücksichtigung des Fortschritts der Arbeiten und eingetretener Änderungen anzupassen,

2.8 die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit nur befugte Personen die Baustelle betreten.

Stellt der Baustellenkoordinator bei Besichtigungen der Baustelle Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer fest, hat er unverzüglich den Bauherrn oder den Projektleiter zu informieren. Der Baustellenkoordinator hat das Recht, sich an das Arbeitsinspektorat zu wenden, wenn er der Auffassung ist, dass die getroffenen Maßnahmen und bereitgestellten Mittel nicht ausreichen, um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sicherzustellen, nachdem er erfolglos eine Beseitigung dieser Missstände verlangt hat.

Über die oben angeführten Punkte hinaus hat der Baustellenkoordinator die Vorankündigung im Sinne des § 6 BauKG zeitgerecht im Auftrag des Bauherrn zu erstellen und dem zuständigen Arbeitsinspektorat zu übermitteln.

Dem Baustellenkoordinator obliegt weiters:

* die Unterweisung der ausführenden Unternehmer vor deren erstmaligem Arbeitsbeginn,
* die Organisation und Durchführung der Sicherheitsbesprechungen auf der Baustelle zur Abstimmung der zu koordinierenden Maßnahmen zur Gefahrenverhütung zwischen den beteiligten Firmen,
* die laufende Protokollierung der Sicherheitsbesprechungsergebnisse,
* die Durchführung von Baustellenbegehungen.

**Anhang D**

Zusammenstellung der Vorleistungen, Nebenkosten und Zusatzleistungen, welche für die Planung, Bauaufsicht und Koordinatorentätigkeit erforderlich und im jeweiligen Honorar nicht enthalten sind.

**1. Allgemein**

1.1 Beschaffung Katasterplan in Matrize bzw. als DKM einschließlich Ergänzung, erforderlichenfalls Richtigstellung, Vergrößerung.

1.2 Einholung der Zustimmungserklärungen der betroffenen Grundeigentümer einschließlich der in diesem Zusammenhang erforderlichen Besprechungen und Verhandlungen (Wasserrecht).

1.3 Erstellen der Hausanschlusserhebungsprotokolle. Hausanschlusserhebungsprotokollaufnahmen (Ortsaugenschein, Besprechung zur Festlegung des Anschlusses) bei Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen sind nicht in der Planung bzw. Bauaufsicht nach HOB-I enthalten und daher nach dem Zeitaufwand (Allgemeiner Teil der Gebührenordnungen) gesondert zu verrechnen. Die planlichen Vorbereitungen (Skizzen) sind jedoch als Teil der Planung anzusehen. Als Richtwert sind drei Protokolle je Stunde anzusehen. Die Erstellung der Hausanschlusserhebungsprotokolle ist dann förderungsfähig, wenn dadurch die Kosten für den Hauptkanal optimiert werden können. Hausanschlussverhandlungen sind **nicht** förderungsfähig.

1.4 Teilnahme an Bürgerversammlungen, Gemeinderatssitzungen, Ausschusssitzungen und sonstigen Besprechungen und Verhandlungen, die jeweils über zwei Wasserrechtsverhandlungen (Bewilligung und Kollaudierung), die Projektsvorstellung, die Konzeptbesprechung und Ausschreibungsbesprechung
hinausgehen.

1.5 Mitwirkung bei Erstellung von Abgabeordnungen, Bescheiden, Finanzierungskonzepten.

1.6 Projektsausfertigungen (Plankopien, Plandrucke, Kopien, Planfärbelungen) und sonstige Vervielfältigungen (Ausschreibungsunterlagen ...). Richtwerte gemäß Punkt 4.8 der pauschalierten Nebenkosten.

1.7 Aufwand für Erstellung zusätzlicher Antragsunterlagen (wie z. B. Widmung und Bau, Naturschutz, eisenbahnrechtlich, straßenrechtlich, Gestattungsantrag für Straßen- und Bahngrundbenützung, öffentliches Wassergut ...).

1.8 Beweissicherungen.

1.9 Teilnahme an Flurschadenaufnahmen.

1.10 Boden- und Untergrunderkundungen, Probegrabungen, Feststellung der Grundwasserverhältnisse (Einarbeitung ist Projektsbestandteil).

1.11 Geologische, hydrogeologische und bodenmechanische Begutachtungen (Einarbeitung ist Projektsbestandteil).

1.12 Statische Bearbeitung, wird laut GOB-S ermittelt (Teilleistungen c, d).

1.13 Vermessung als Planungsgrundlage

 Richtwert gemäß Punkt 4.1 der pauschalierten Nebenkosten.

1.14 Vermessung als Bestandsaufnahme (Kanalkataster)

 Richtwert gemäß Pkt. 4.12 der pauschalierten Nebenkosten.

1.15 Aufwand für weitere Sonderfachleute (z. B. Mess- und Regeltechnik, E-Technik und Maschinenbau), die aufgrund der Befugnis nicht abgedeckt werden können.

1.16 Reisekosten (Fahrzeiten, Fahrtkosten, PKW ...), Taggeld, Nächtigungen laut Punkt 4.6 der pauschalierten Nebenkosten zuzüglich Taggeld je Stunde, derzeit € 26,16/12 (laut jeweils gültigem Kollektivvertrag für Angestellte bei Ziviltechnikern).

1.17 Inbetriebsetzungen sowie Betriebs- und Wartungsanleitungen.

**2. Planung Abwasserentsorgung**

2.1 Erforderliche hydraulische Abflussuntersuchungen und gewässerökologische Immissionsuntersuchungen.

2.2 Abwasseruntersuchungen

2.3 Bestandsaufnahmen bei Umbauten bzw. Erweiterungen (z. B. ARA-Anpassungen) einschließlich eventueller Dichtheitsprüfungen und Bauzustandserhebungen.

2.4 Funktionsprüfungen von bestehenden Anlageteilen (Kläranlage, Pumpwerke, Entlastungsanlagen, Kanäle ...).

**3. Planung Wasserversorgung**

3.1 Wasseruntersuchungen

3.2 Schüttungsmessungen

3.3 Mischbarkeitsuntersuchungen

3.4 Schutzgebietsbegutachtungen

3.5 Rohrnetz- und Wasserverlustanalysen

3.6 Funktionsprüfungen von bestehenden Anlageteilen (Pumpwerke, Aufbereitungsanlagen, Leitungsnetze ...)

**4. Ermittlung von pauschalierten Honoraren für Vorleistungen, Nebenkosten und Zusatzleistungen**

Die Ermittlung erfolgt auf Basis des Zeitaufwandes und ist mit der Zeitgrundgebühr zu valorisieren.

€ 47,31 (Stand: November 1993)

**4.1 Vermessung**

a) Durchführung der Höhenaufnahme entlang von möglichen Kanaltrassen (maximaler Punktabstand ist Schachtabstand). Im Kostenansatz sind auch Aufwendungen für mehrmaliges Vermessen enthalten. Die Verrechnungsbasis bilden die im Einreichprojekt enthaltenen Kanallängen und Hausanschlusszahlen.

**Richtwerte für Kosten (im Mittel):**

je m Kanal € 0,51

je Hausanschluss € 10,90

**Ermäßigungen bei freier Sicht (Sichtweite > 250 m):**

Faktor \* 0,8

**Erhöhen bei verdeckter Sicht (Sichtweite < 50 m):**

Faktor \* 1,25

**Bei Beistellung eines Figuranten durch den Auftraggeber:**

Faktor \* 0,90

b) Geländeaufnahme für Kläranlagen und Behälter einschließlich der erforderlichen Polygonzüge.

Honorarermittlung gemäß Gebührenordnung für Vermessungswesen (GOV).

**4.2 Katastereinarbeitung**

Korrektur des bestehenden Katasters durch Ergänzung der Objekte, Einarbeitung neuer Grenzziehungen und Vergrößerung auf Maßstab 1:1000 als Bearbeitungsgrundlage für die Leitungstrassierung.

Honorarermittlung nach Aufwand.

**4.3 Abflussuntersuchung – hydraulisch**

Zur Darstellung der Hochwassersituation im Bereich von Kläranlagen, Brunnenanlagen etc. sowie bei Überführungen von Gewässern sind zweckentsprechende Abflussberechnungen durchzuführen.

Die Honorarermittlung erfolgt dabei nach den Tarifen des Schutzwasserbaues bzw. nach den Honorarsätzen gemäß GOV.

**4.4 Immissionsuntersuchungen – gewässerökologisch**

Dieser Aufwand wird gemäß Tarif einschlägiger Anstalten ermittelt.

**4.5 Reisekosten**

Die Ermittlung der Reisekosten erfolgt pauschal je Reise und Person. Dabei sind im Pauschalsatz sowohl die Reisezeit als auch das km - Geld enthalten. Die Entfernung wird dabei in Zonen eingeteilt.

**Reisepauschale - Richtwerte:**

Zone 1: 0 bis 25 km je Reise € 29,06

Zone 2: 25 km bis 50 km je Reise € 58,13

Zone 3: 50 km bis 100 km je Reise € 116,28

Zone 4: 100 km bis 200 km je Reise € 232,55

**4.6 Teilnahme an Bürgerversammlungen, Gemeinderatssitzungen, Ausschusssitzungen und zusätzlichen Projektspräsentationen**

Richtpreis je Termin € 218 ohne Reisekosten (Besprechung bei ca. 3 Stunden Dauer, inklusive Vorbereitung hiefür, Abrechnung nach Aufwand).

**4.7 Statische Bearbeitung**

Die Honorarermittlung erfolgt nach den gültigen Honorarsätzen für statisch- konstruktive Bearbeitungen.

**4.8 Projektsausfertigungen für Ansuchen bei Wasserrechtsbehörde und Förderungsgeber**

Die Ausfertigungen sind in steifen Mappen mit Einlagenverzeichnis und kolorierten Lageplänen abzuliefern.

**Richtwerte je Ausfertigung:**

Leitungen: € 72,67+ € 0,0145/m Leitung

**Kläranlagen zusätzlich**

bis 500 EW € 36,34

über 5000 EW € 145,35

**Behälter zusätzlich**

bis 200 m³ € 36,34

über 500 m³ € 145,35

Werden Kläranlagen und Behälter als getrennte Projekte behandelt, so ist je Ausfertigung der Grundpreis von € 72,67 zuzuschlagen.

**4.9 Gestattungsansuchen (Landes- und Bundesstraßenverwaltung, Eisenbahnen, Öffentliches Wassergut etc.)**

Die Verrechnung ist nach tatsächlichem Aufwand durchzuführen.

**4.10 Hausvermessungen (nicht förderungsfähig)**

Zur Ermittlung der Beitragsflächen als Basis der Beitragsermittlung wird folgender Aufwand als Richtwert festgelegt.

Unter Annahme eines Fachtechnikers einschließlich der erforderlichen Auswertungen:

je Objekt € 14,54 + € 0,22/m² Beitragsfläche

**4.11 Leitungsbestand (Kanalkataster)**

Geodätische Aufnahme des Leitungsbestandes in Lage und Höhe, einschließlich aller Schächte, Schieber, Armaturen etc., Schachttiefe und Beurteilung des Bauzustandes der sichtbaren Teile.

Richtpreis je m Leitung € 2,18

**4.12 Gelbe Linie und Fördersatzermittlung gem. Anhang F**

**4.13 Pauschalierung**

Neben- und Zusatzleistungen können auch pauschaliert angegeben werden, wobei es jedoch erforderlich ist, den Leistungsumfang genau zu beschreiben.

**4.14 Sonstige Vorleistungen, Nebenkosten und Zusatzleistungen**

Die sonstigen Vorleistungen, Nebenkosten und Zusatzleistungen sind nach Zeittarif nach tatsächlichem Aufwand abzugelten.

Auf die Nebenkosten ist – soweit es sich nicht um nach dem Zeitaufwand zu verrechnende Leistungen des AN handelt – zur Deckung der anteiligen allgemeinen Bürounkosten ein Zuschlag von 15 % in Rechnung zu stellen. Die allgemeinen Unkosten – insbesondere die Personalkosten der allgemeinen Administration (Zentralregie), die Kosten für Büro- und Zeichenmaterial, Porti und interne Vervielfältigung – werden einerseits durch die Honorare, andererseits durch den Zuschlag von 15 % abgegolten. Sie sind keine Nebenkosten und daher nicht gesondert zu verrechnen.

Die Höhe der anfallenden Nebenkosten ist (außer bei Pauschalierung) nachzuweisen und entsprechend aufzugliedern.

Anhang E

Variantenuntersuchung gemäß UFG 1993 und zugehöriger Förderungsrichtlinien

**1. Allgemeines**

Für hydrologisch und insbesondere hydrographisch abzugrenzende Gebiete sind nach Erhebung der Grundlagen mögliche Varianten, tunlichst vor Einreichung um eine wasserrechtliche Bewilligung, darzustellen. Beim Vergleich der möglichen Varianten ist von einheitlichen Annahmen auszugehen und unter Abwägung von ökologischen (z. B. nach Vorgabe des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans), volks- und betriebswirtschaftlichen Aspekten die günstigste Lösung aufzuzeigen und zu begründen.

**2. Leistungsbild**

**2.1 Bestandsdarstellung**

Aufbauend auf den Vorgaben des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes unter Einbeziehung der gültigen Flächenwidmungspläne hat die Analyse der Varianten zu enthalten:

**Istanalyse und Prognose:**

\* Istzustand und Prognose der Siedlungsstruktur

\* Istzustand und Prognose der relevanten Gewerbe- und Industriegebiete

\* Hinweis auf wasserwirtschaftliche Rahmenpläne und relevante Wassernutzungsrechte

\* Beschreibung des Istzustandes der Ver- und Entsorgungsanlagen hinsichtlich Art, Alter und Funktionsfähigkeit

Die Darstellung erfolgt im Maßstab des Flächenwidmungsplanes mindestens Maßstab M 1:5000 bzw. in Berichtsform.

**2.2 Annahmen, Rahmenbedingungen, Untersuchungsgrund**

* Definition/Variation des Untersuchungsgebietes
* Grundlagen der Planung

Die Darstellung erfolgt in Berichtsform und auf Übersichtskarten M 1:25000.

**2.3 Variantenermittlung**

* Aufbauend auf die Bestandsdarstellung sind in den Varianten darzu-
stellen:
* Technisch-konzeptive Ausführung
* Investitionskostenschätzung auf Basis vorgegebener spezifischer Kosten (Merkblatt der Abteilung 14 zur Variantenuntersuchung)
* Betriebskostenschätzung auf Basis vorgegebener Erfahrungswerte (Merkblatt der Abteilung 14 zur Variantenuntersuchung)
* Ökologische Auswirkungen
* Sonstige Vor- und Nachteile der Varianten
* Sensibilitätsuntersuchung

Die Darstellung der wesentlichen Bestandteile des Kanalnetzes erfolgt in Plänen im Maßstab M 1:5000 oder größer sowie in Berichtsform. Die möglichen Kläranlagenstandorte sind in Plänen durch Symbole darzustellen.

**2.4 Variantenvorschlag**

Unter Bewertung der oben genannten Kriterien ist ein entsprechender Variantenvorschlag zu erstellen.

**3. Honorarermittlung**

**3.1 Honorar Bearbeitung**

Die Ermittlung des Aufwandes erfolgt auf Basis der HOB-I in der jeweils gültigen Fassung.

**Honorarbasis (HB):**

Geschätzter honorarpflichtiger Gesamtpreis der Anlagenteile (einschließlich Einzelanlagen) im Untersuchungsgebiet gemäß der vorgeschlagenen Variante Punkt 2.4.

**Gebührensatz (gp):** gemäß HOB-I, Abschnitt Planung

**Planungsfaktor (p):** Klasse 3, Faktor 1,50 (80 %)
 Klasse 4, Faktor 1,75 (20 %)
 gemittelt Faktor 1,55

**Teilleistungszahl (t):** 0,10

**Honorar H = HB x gp x p x t**

Diese Teilleistungszahl wird mit der Teilleistung „Vorentwurf“ (Planungsphase), siehe Werkvertrag: I Planungsleistungen, abgegolten.

Mit dem Honorar ist der Aufwand für die Untersuchung von maximal drei Varianten abgegolten. Für jede weitere geforderte Variante werden 20 % an Mehraufwand zugeschlagen.

**3.2 Nebenkosten**

Die Nebenkosten nach dem allgemeinen Teil der Gebührenordnungen werden nach tatsächlichem Aufwand oder durch ein angemessenes Pauschale verrechnet.

Es ist vorgesehen, die Variantenuntersuchung somit in     -facher Ausfertigung erstellt zu übergeben.

Kosten je Ausfertigung: €

Im Honorar ist der Aufwand für drei Besprechungen einschließlich der Reisekosten hiefür enthalten.

Darüber hinausgehende Aufwendungen werden gemäß dem allgemeinen Teil der Gebührenordnungen abgegolten.

**4. Sonstiges**

* Termine
* Zahlungsbedingungen
* Anrechenbarkeit bei weiter gehenden Planungen

Anhang F

**„Gelbe Linie“**

**gemäß § 2 Absatz 2 Z. 5 FRL**

**1. Allgemeines**

Gemäß UFG 1993 und der zugehörigen FRL ist bei Erstantrag an die Förderungsstellen gemäß Berechnungsformel § 7 Absatz 3 FRL der Abwasserentsorgungsbereich planlich darzustellen und festzulegen.

Für die Entsorgung von Objekten außerhalb dieses einmalig beim ersten Ansuchen festgelegten Bereiches kann eine Förderung nur gemäß § 7 Absatz 3 Z. 2a oder § 7 Absatz 7 FRL gewährt werden (Sockelförderung oder Einzelanlagenförderung).

Die Darstellung dieses Entsorgungsbereiches erfolgt auf Basis des Flächenwidmungsplanes (Maßstab 1:5000, M 1:1000 oder M 1:2880). Dieser Entsorgungsbereich ist durch Umrahmung mit einer „Gelben Linie“ darzustellen.

**2. Leistungsbild**

**2.1 Bearbeitungsumfang**

**Der Entsorgungsbereich hat zu enthalten:**

* Alle bestehenden Objekte, die an eine öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen sind.
* Alle bestehenden Objekte, die noch nicht angeschlossen sind, aber künftig an eine öffentliche Abwasserentsorgungsanlage sinnvollerweise anschließbar sind.
* Alle geplanten Objekte, für die eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt und die an eine öffentliche Abwasserentsorgungsanlage sinnvollerweise anschließbar sind.
* Alle auf Grund des zum Zeitpunkt 1. April 1993 gültigen Flächenwidmungsplanes als Bauland gewidmeten Grundstücke (Parzellen und nicht parzellierte Flächen).

**Der Entsorgungsbereich hat nicht zu enthalten:**

* Jene Objekte, für die auf Grundlage einer Variantenuntersuchung eine Förderung gemäß § 7 Absatz 7 FRL gewährt werden kann (Einzelanlage) und jene Objekte, die sinnvollerweise nur durch eine nicht öffentliche Abwasserentsorgungsanlage entsorgbar sind.

Die innerhalb des Entsorgungsbereiches erhobenen unbebauten Parzellen sind mit Angabe der Grundstücksnummer aufzulisten.

Ebenso wären jene Objekte, für die eine Förderung gemäß § 7 Absatz 7 FRL gewährt werden kann (Einzelanlagen), aufzulisten.

**2.2 Ermittlung der Gesamtkosten für die Berechnung des Förderungsaus-maßes gemäß § 7 FRL**

Die Gesamtkosten für die Berechnung des Förderungsausmaßes gemäß § 7 Absatz 3 FRL setzen sich aus folgenden Teilkosten zusammen:

1. abgerechnete, geförderte Kosten bereits errichteter Anlagen,

2. förderungsfähige Kosten in Bau befindlicher und zugesicherter Bauabschnitte (förderungsfähige Kosten gemäß Zusicherung),

3. geschätzte Kosten der aktuell beantragten Anlagen,

4. geschätzte Kosten für zukünftige Bauabschnitte.

Die vier Positionen für diese Teilkosten müssen innerhalb eines Betrachtungszeitraumes von 25 Jahren liegen, wobei die Kosten aus einem Zeitraum von mindestens 10 Jahren vor dem ersten Ansuchen nach diesen Richtlinien mit einzubeziehen sind.

1. Diese Rückschau erfolgt auf volle Kalenderjahre. Als erstes Ansuchen nach neuen Richtlinien ist das Eingangsdatum beim jeweiligen Amt der Landesregierung zu werten.

2. Für vergangene geförderte Bauabschnitte, deren Bauphase durch den so ermittelten Stichtag geteilt wird, hat die Kostenaufteilung aliquot auf die Bauzeit zu erfolgen.

Die Schätzung der Kosten für den neu beantragten Bauabschnitt sowie für die zukünftigen Bauabschnitte hat auf Preisbasis des Antragsjahres zu erfolgen, wobei eine maximale Baupreissteigerung bezogen auf drei Jahre (Bauzeit gemäß Förderungsrichtlinien – Entwurf) nur für den aktuell beantragten Bauabschnitt einzurechnen ist.

Die Kostenschätzung bezogen auf das Antragsjahr ist anhand regionaler, gleichartiger, aktueller Ausschreibungsergebnisse zu erstellen.

Kosten von künftig erforderlichen Sanierungsarbeiten von Kanälen können nur auf Grundlage einer gewissenhaften Kanalzustandserfassung und Schadensbewertung gem. ÖWWV Regelblatt Nr. 21 und 22 in Rechnung gestellt werden, wobei als Obergrenze für die Anerkennung von Sanierungskosten die entsprechenden aktuellen Neuerrichtungskosten des sanierungsbedürftigen Kanals gelten.

**3. Honorierung**

Die Verrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.

Anhang G

**Schlichtungsstelle Siedlungswasserbau**

**§ 1 Zuständigkeit**

1. Das Land Steiermark, vertreten durch die jeweils zuständige Abteilung und die betroffene Baubezirksleitung, der Steiermärkische Gemeindebund, die Abwasserverbände der Steiermark, die Wirtschaftskammer Steiermark (Landesinnung der Baugewerbe und der technischen Büros) sowie die Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Steiermark und Kärnten richten zum Zwecke der Schlichtung von Streitfällen aus der Abwicklung von Bauvorhaben für den Siedlungswasserbau eine Schlichtungsstelle ein.

 Diese Schlichtungsstelle wird insbesondere tätig bei Streitigkeiten im Zuge der Vertragsabwicklung bzw. Vertragsauslegung im Zusammenhang mit der Planung und Ausführung von siedlungswasserwirtschaftlichen Bauten in der Steiermark.

2. Die Schlichtung dient der außergerichtlichen Einigung (Vergleichsversuch). Es ist den Streitteilen möglich, im Falle einer erfolglosen Schlichtung eine zivilgerichtliche Klage einzubringen. Zur Vermeidung von Verjährungsfolgen ist es den Streitteilen insbesondere möglich, auch während des anhängigen Schlichtungsverfahrens eine solche Klage einzubringen. Diesfalls ist die Schlichtungsstelle unverzüglich zu benachrichtigen.

**§ 2 Zusammensetzung**

1. Die Schlichtungsstelle (Schlichtungskommission) setzt sich wie folgt zusammen:

a) der Vorsitzende

b) Vertreter des Landes Steiermark (zuständige Abteilung und betroffene Baubezirksleitung)

c) Auftraggebervertreter (Gemeindebund, Abwasserverbände ...)

d) Vertreter der Wirtschaftskammer Steiermark oder Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Steiermark und Kärnten

Welche Fachvertretung im konkreten Fall der Schlichtungskommission angehört, richtet sich nach der Zugehörigkeit der Streitteile.

2. Der Vorsitzende wird von den unter b) bis d) genannten Vertretern der Schlichtungsstelle einstimmig ernannt. Er soll nach Möglichkeit dem Richterstand angehören.

3. Alle Mitglieder der Schlichtungskommission sind stimmberechtigt.

**§ 3 Sitz**

Das Büro der Schlichtungsstelle wird von der Abteilung 14 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung geführt.

**§ 4 Verfahren**

**a) Anrufung der Schlichtungsstelle:**

 Das Verfahren bei der Schlichtungsstelle wird durch eine an das Büro der Schlichtungsstelle zu richtende schriftliche Mitteilung eingeleitet.

 Diese Mitteilung hat die Bezeichnung der betroffenen Streitteile, insbesondere deren Gewerbeberechtigung bzw. Befugnis, deren Anschrift sowie eine Schilderung des Anlassfalles zu enthalten.

**b) Verfahren vor der Schlichtungskommission:**

1. Das Büro der Schlichtungsstelle hat binnen 14 Tagen die betroffenen Interessensvertretungen von dem Antrag zu informieren und diese gleichzeitig aufzufordern, binnen einer Frist von 14 Tagen ihre Vertreter zu nennen, die sodann den Vorsitzenden bestimmen.

 Die Streitteile können die Vertreter ablehnen, wenn ein begründeter Anlass besteht, an deren Objektivität zu zweifeln, wobei die Erbringung des Nachweises dem ablehnenden Teil obliegt. Über die Ablehnung entscheidet der Vorsitzende der Schlichtungsstelle.

2. Die Schlichtungskommission hat darauf den der Schlichtung zugrundeliegenden Sachverhalt zu ermitteln. Das Verfahren wird von der Schlichtungskommission nach freiem Ermessen bestimmt.

**Jedenfalls gilt aber:**

Das Verfahren ist nicht öffentlich.

Jegliches Vorgehen der Schlichtungskommission erfolgt einstimmig.

Beide Parteien haben den Mitgliedern der Schlichtungskommission die notwendige Einsicht in die das Verfahren betreffenden Unterlagen zu gewähren.

Die Schlichtungskommission kann eine mündliche Verhandlung zur Erstellung eines Vergleichsvorschlages anordnen. Jede Partei kann eine solche Verhandlung begehren. Dabei kann jede Partei in Begleitung eines Rechtsanwaltes sowie einer Vertrauensperson (z. B. eines Versicherungsberaters) erscheinen. Die Zuziehung weiterer Personen kann nur im Einvernehmen mit allen Beteiligten erfolgen.

3. Nach Beendigung des Ermittlungsverfahrens versucht die Schlichtungskommission, einen Vergleichsvorschlag zu erstellen, der von ihr stets nur einstimmig beschlossen werden kann. In einer mündlichen Verhandlung ist dieser den Parteien bekannt zu geben, wobei der Vorsitzende der Schlichtungskommission einen Vergleichsversuch unternimmt. Dabei kann jede Partei in Begleitung eines Rechtsanwaltes oder einer Vertrauensperson erscheinen. Die Zuziehung weiterer Personen kann nur im Einvernehmen mit allen Beteiligten erfolgen. Ein allfällig geschlossener Vergleich ist sofort schriftlich auszufertigen und von den Parteien sowie von der Schlichtungskommission zu unterfertigen.

**§ 5 Kosten**

Jede Partei hat ihre Kosten, insbesondere die eines von ihr herangezogenen Vertreters, selbst zu tragen. Die Kosten des Vorsitzenden sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen.